

MERKI & PARTNER

RECHTSANWÄLTE - NOTARE - STEUERBERATER

Gemeinde Möhlin
Abteilung Bau und Umwelt
Sektion Planung / Bau
Hauptstrasse 36
Postfach 128
4313 Möhlin

VERANTWORTLICH
Mathias Merki/va

Aarau, 30. Oktober 2017

Leigrube

Sehr geehrte Damen und Herren

Einige Hauptkriterien betr. das Gegengutachten Dr. Heer hier in aller Kürze:

1. Sondernutzungsplanung:
Es genügt ein Erschliessungsplan (auch wenn der Gemeinderat diesen gemäss Antrag Ziff. 4.2. mit gewissen Elementen eines Gestaltungsplanes ergänzen will).
2. Strassenreglement:
Dieses steht nicht in Kraft und kann somit auch nicht entscheidend sein für Argumente.
3. Erschliessungsprogramm:
Dieses ist vorliegend in Form von Erschliessungsverträgen mit den Grundeigentümern zumindest erkennbar.
4. Grad der Erschliessung:
Diesen beurteilen wir anders als Dr. Heer. Die diversen Unterlagen, die auch noch zusammengesucht und dokumentiert wurden, zeigen auf, dass das Gebiet als groberschlossen zu werten ist.

MERKI & PARTNER
Rechtsanwälte - Notare - Steuerberater
Zelglistrasse 15, CH-5001 Aarau
Tel. 062 834 90 00, Fax 062 834 90 09
www.advoaarau.ch

Eingetragen im Register der
Urkundspersonen und im
Anwaltsregister des Kantons Aargau

lic. iur. Mathias Merki
Rechtsanwalt und Notar
merki@advoaarau.ch

lic. iur. Beat Hunziker
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
beat.hunziker@advoaarau.ch

lic. iur. Daniel Casarramona
Rechtsanwalt und Notar
casarramona@advoaarau.ch

Monica Schrag
Notarin
schrag@advoaarau.ch

lic. iur. Thomas Käser
Rechtsanwalt und Notar
kaeser@advoaarau.ch

lic. iur. Stefan Augstburger
Rechtsanwalt und Notar
augstburger@advoaarau.ch

5. Keine Baulandumlegung nötig:

Wenn im Rahmen der Erschliessung hierfür gewisse Flächen ausgeschieden werden oder abgetauscht, so ist das nicht mit dem Verfahren einer öffentlich-rechtlichen Baulandumlegung vergleichbar. Eine solche ist vorliegend nicht erforderlich.

6. Kein Rückkommen möglich:

Es ist kein Rückkommen auf die Auszonung möglich, wenn gerichtlich eine Entschädigung gesprochen wird.

Offenbar schwebt Dr. Heer eine analoge Anwendung von § 136 BauG auf Fälle der materiellen Enteignung vor. Das ist unmöglich und das Argument damit nicht stichhaltig, ja sogar irreführend.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Mathias Merki
Rechtsanwalt und Notar